OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653528/14/JP

Datum:
Linz, 9. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Mai 2025, GZ: VA-FE-763/2025, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 5. Dezember 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und L für den Zeitraum von acht Monaten, gerechnet ab 1. Dezember 2023, bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen, entzogen. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, vor Ablauf der Entzugsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen. Weiters ordnete die belangte Behörde die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker an.
Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am 1. Dezember 2023 um 22:40 Uhr in B-Straße, das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (BIH) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und Fahrerflucht verschuldet hat. Der von der Polizei gemessene Atemluftalkoholgehalt lag bei 1,01 mg/l.

1.2. In der Folge absolvierte der Beschwerdeführer im März 2025 eine Nachschulung für alkoholauffällige Autolenker und stellte sich am 10. März 2025 einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Im Ergebnis lautete die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 26. März 2025 auf „nicht geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Kassen AM, B und L, da die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht ausreichend gegeben war. Das amtsärztliche Gutachten vom 24. April 2025 lautete ebenfalls im Ergebnis auf „nicht geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

1.3. Mit Bescheid vom 9. Mai 2025 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheids bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung. Begründend wurde auf das amtsärztliche Gutachten vom 24. April 2025 verwiesen.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird aufs Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass das verkehrspsychologische Gutachten Mängel aufweise und die Ergebnisse ausschließlich Momentaufnahmen im Rahmen der Untersuchungssituation darstellen würden. Es lasse sich daraus keinesfalls eine dauerhafte mangelnde Verkehrsanpassungsfähigkeit ableiten.

1.5. Mit Schreiben vom 4. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie die Beschwerde. Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen. Weiters wurde er aufgefordert eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie zu seiner Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen.

Da nunmehr bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 5. Dezember 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und L für den Zeitraum von acht Monaten, gerechnet ab 1. Dezember 2023, bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen, entzogen, weil er am 1. Dezember 2023 um 22:40 Uhr in C__ ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und Fahrerflucht verschuldet hat. Der von der Polizei gemessene Atemluftalkoholgehalt lag bei 1,01 mg/l.
In der Folge absolvierte der Beschwerdeführer im März 2025 eine Nachschulung für alkoholauffällige Autolenker und stellte sich am 10. März 2025 einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Im Ergebnis lautete die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 26. März 2025 auf „nicht geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Kassen AM, B und L, da die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht ausreichend gegeben war. Das amtsärztliche Gutachten vom 24. April 2025 lautete ebenfalls im Ergebnis auf „nicht geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

Daraufhin entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 9. Mai 2025 seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheids bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung.

Aus der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie Dr. D__ vom 20. September 2025 geht hervor, dass beim Beschwerdeführer keine Hinweise auf psychische Erkrankungen oder substanzgebundenen Abhängigkeiten gegeben sind. Die vom Beschwerdeführer anlässlich der Untersuchung vorgelegten Laborbefunde zeigen keinen Hinweis auf einen relevanten Alkoholkonsum. Aus fachärztlicher Sicht bestehen keine Hinweise auf eine dauerhafte Einschränkung der Fahreignung. Abschließend stellt die Fachärztin fest, dass nichts gegen die Wiedererteilung der Lenkberechtigung spricht.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 25. September 2025 lautet im Ergebnis nunmehr auf „bedingt geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B. Der Verkehrspsychologe empfiehlt, die Lenkberechtigung vorerst auf ein Jahr zu befristen, um mittels Vorlage geeigneter Laborbefunde eine Verlaufskontrolle zu schaffen.

Nach Vorlage dieser Befunde wurde der zuständige Amtsarzt mit Schreiben vom 30. September 2025 um Gutachtensergänzung unter Berücksichtigung der neuen Stellungnahmen ersucht. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 7. Oktober 2025 kommt der zuständige Amtsarzt zu dem Schluss, dass aufgrund der geänderten Befundkonstellation kein Hinweis auf einen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit von Alkohol gegeben ist und daher aus amtsärztlicher Sicht von einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 auszugehen ist.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 24 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der

Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Nach § 25 Abs. 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

3.2. Dem Beschwerdeführer wurde in der ergänzenden Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes vom 7. Oktober 2025 zum Gutachten vom 24. April 2025 attestiert, dass aufgrund der geänderten Befundkonstellation kein Hinweis auf einen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit von Alkohol gegeben ist und daher aus amtsärztlicher Sicht von einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 auszugehen ist. Es liegt nunmehr eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar